

SATZUNG

Landesverband Sächsischer Migrant*innenorganisationen

§ 1 Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Sächsischer Migrant*innenorganisationen“ und wird nachstehend „der Verein“ genannt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Registernummer – VR 8190 – eingetragen.
2. Die verwendete Abkürzung ist LaSMO e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine Interessenvertretung von steuerbegünstigten Organisationen von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte, die im Freistaat Sachsen leben.

Der Verein ist ein landesweit tätiger, demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verband, der insbesondere die aktive Beteiligung von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte am gesellschaftlichen Leben, bei der Gestaltung einer demokratischen und toleranten Alltagskultur als nachhaltiges Instrument für eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe, fördert.

Er ist ein Zusammenschluss von Migrant*innenorganisationen, die sich aktiv für die gesellschaftliche Teilhabe von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte einsetzen und diese in den demokratischen Prozess einbeziehen.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt in Sachsen wird nur Erfolg haben mit der aktiven Beteiligung von Migrant*innen und Menschen mit Migrationsgeschichte.

(1) Zweck des Vereins ist:

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - durch Maßnahmen, wie Sensibilisierungsveranstaltung, institutionsübergreifende Informationsveranstaltungen, Moderation von Veranstaltungen und Entwicklungsprozessen und Beratung, Entwicklung von Kooperationen mit Migrantenorganisationen, Projekten zum Empowerment von Migrant*innen,

- durch Gespräche und Zusammenarbeit mit verschiedenen staatlichen Akteur*innen und Netzwerken auf Kommunal- und Landesebene,
- Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - durch Umsetzung des Querschnittthemas in Projekten und durch die Bekämpfung von Stereotypen,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, für Vertriebene, Aussiedler*innen und Spätaussiedler*innen
 - durch Maßnahmen der Erstorientierung, durch Weiterbildungen, Beratungen, Kooperation und Projekte,
 - durch aktive Unterstützung der Mitglieder bei Maßnahmen der Integrationsarbeit in Sachsen durch Veranstaltungen, Moderationen, Informationen, Begleitung, Beratungen, Koordinierung, Kooperationen und Projekten,
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - durch Maßnahmen der Aufklärung, Information, Teilhabeübung und Beratung,
 - durch Interessenvertretung der gemeinnützigen Migrant*innenorganisationen mit Sitz in Sachsen und
 - durch Förderung des regelmäßigen Austauschs der Mitgliedsorganisationen,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - durch Maßnahmen mit den Mitgliedern zur Gewinnung, Begleitung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen sowie durch die Unterstützung bei der Umsetzung von Freiwilligen Diensten,
 - durch Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Migrant*innenorganisationen und
 - durch aktive Unterstützung bei der parteipolitisch unabhängigen politischen/entwicklungspolitischen Bildungsarbeit der Mitgliedsvereine
 - durch Veranstaltungen, Moderationen, Informationen, Begleitung, Beratungen, Koordinierung, Kooperationen und Projekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können steuerbegünstigte Migrant*innenorganisationen mit Sitz in Sachsen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Ziele monetär unterstützen, können Fördermitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per Email beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Mitgliedsanträge zu informieren.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Erlöschen des Mitgliedsvereins. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (6) Mitglieder können jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausstehende Beitragszahlungen oder sonstige Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder wiederholt schädigt,
 - b) gegen die Satzung des Vereins gröblich verstößt,
 - c) gegen das Leitbild des Vereins verstößt oder
 - d) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (8) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Die Mitgliedschaftsrechte nach § 5 Abs. (1)

und (2) des Betroffenen ruhen in der Zeit des Ausschlussbeschlusses des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung und dessen Bekanntgabe.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder im Sinne von §4 (1) haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, entsprechend dem Leitbild des Vereins zu handeln, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Beschluss zur Beitragsstundung oder zum Beitragserlass für eine Dauer von höchstens 12 Monaten durch den Vorstand beschlossen. Verlängerung von Beitragsstundungen oder -erlass sind möglich und bedürfen jeweils eines weiteren Beschlusses.
- (4) Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des § 4 (1) der Vereinssatzung. Sie zahlen einen selbstgewählten Beitrag im Sinne der Beitragsordnung, der höher sein muss als der in der Beitragsordnung geregelte Mitgliedsbeitrag und werden auf Antrag vom Vorstand bestätigt.
- (5) Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des § 4 (1) der Vereinssatzung und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz aus zwei Personen (mindestens eine Frau oder divers), dem Stellvertretenden Vorsitz aus zwei Personen (mindestens eine Frau oder divers) und dem*der Schatzmeister*in und aus bis zu zwei weiteren Personen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Person, die als hauptamtliche*r Mitarbeiter*in unter einem Arbeitsvertrag mit dem Verein steht, ist nicht wählbar.

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit ein neues Mitglied in den Vorstand aufnehmen, falls ein Mitglied des Vorstands zuvor ausgeschieden ist. Die Kooptation ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat aus bis zu 12 Personen bestimmen. Dieser Beirat berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich jederzeit entsprechend dem geltenden Leitbild des Vereins zu verhalten. Ein grober oder wiederholter Verstoß hiergegen kann vom Vorstand mit einem Beschluss auf Abberufung sanktioniert werden. Gegen den Beschluss auf Abberufung durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat in Textform Widerspruch zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet endgültig.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein und regelt seine Geschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in:
 - a) der Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) der Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) der Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) der Beschlussfassung über Personalentscheidungen.

- (2) Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in sind jeweils zu zweit berechtigt, im Sinne des § 26 BGB den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr und trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Er ist stets beschlussfähig. Dies gilt auch dann, wenn er nicht vollständig besetzt ist.
- (4) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen. Deren Geschäftskreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (5) Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und im Verhältnis zu besonderen Vertretern festgelegt wird.
- (6) Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse. Die Protokolle sind grundsätzlich allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 (3),
 - d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in Fällen der Anrufung nach § 4 (8),
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Beitragsordnung.
- (2) In der Regel ist vom Vorstand einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen von der Versendung bis zum Versammlungstag und unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift. Emails gelten als schriftliche Einladung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen nach Absatz (2) einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Mitglieder können andere Mitglieder mit der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Jedes Mitglied darf maximal eine Bevollmächtigung ausüben. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Vereins vor oder nach Versammlungsbeginn schriftlich nachzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt. Die Positionen von Vorstandsvorsitzenden und stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ist durch eine quotierte Listenwahl durchzuführen. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der/dem Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als hybride Versammlung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB oder als virtuelle Versammlung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB einberufen werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden , wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und keine wesentlichen inhaltlichen Regelungen, wie die Auflösung des Vereins, betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband der Migrant*inneorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

03. Mai 2025, Dresden